

Hinweisgebersystem und Beschwerdeverfahren der Living Crafts GmbH (Whistleblowing-Richtlinie)

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Living Crafts GmbH. Sie gilt für alle Beschäftigten und Leiharbeiter*innen sowie externe Dritte (bspw. Kund*innen, Lieferanten, Mitarbeiter*innen von Lieferanten).

Das Beschwerdeverfahren gilt sowohl für Informationen und Hinweise über Verstöße und Risiken nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) (sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern), Informationen über Verstöße nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes sowie weitere grobe Verstöße gegen geltendes Recht und strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens (sei es durch das Unternehmen selbst oder Mitarbeiter*innen).

2. Begriffsbestimmungen

Unter Whistleblowing ist die Meldung von gravierenden Missständen oder verbotenen Handlungen im Wirkungsbereich eines Unternehmens zu verstehen. Darunter zählen nicht: Anschuldigungen, Anschwärzen und/oder Diffamierung wider besseren Wissens.

Whistleblower*innen sind Personen, die auf grobe Missstände oder illegale Handlungen aufmerksam machen. Whistleblower*innen können auch selbst Betroffene sein. Eine Meldung kann von allen Arbeitnehmer*innen, Leiharbeiter*innen, Kund*innen, Lieferant*innen und weiteren externen Dritten eingereicht werden.

3. Inhalte einer Meldung

Über das Hinweisgebersystem können nur solche Missstände gemeldet werden, die grobe Verstöße gegen geltendes Recht darstellen, einschließlich Verstöße gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten nach dem Lieferkettenschutzgesetz (LkSG), oder sonstige kriminelle oder strafbewährte Handlungen betreffen. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Sexuelle Belästigung
- Schutz der Menschenrechte
- Umweltschutz
- Tierschutz und Tiergesundheit
- Verbraucherschutz
- Sonstige Verstöße gegen geltendes Recht / strafbare Handlungen

Allgemeine und geringfügige Verstöße gegen unternehmensinterne Verhaltensregeln können nicht über das Hinweisgebersystem gemeldet werden. Arbeitnehmer*innen haben sich in solchen Fällen an ihre*n Vorgesetzte*n zu wenden. Für sämtliche Kundenbelange steht den Kund*innen der zentrale Kundendialog (info@livingcrafts.de) zur Verfügung. Bei Datenschutzverstößen steht zudem der Datenschutzbeauftragte zur Verfügung. Gehen solche Hinweise im Hinweisgebersystem ein, werden diese an die zuständige Stelle im Unternehmen weitergeleitet und dort bearbeitet.

Bei Hinweisen auf ein schwerwiegendes Fehlverhalten sollte die Meldung nur dann erfolgen, wenn ein begründeter Verdacht besteht und der*die Hinweisgeber*in nach bestem Wissen und in gutem Glauben handelt.

4. Einbringen von Hinweisen, Meldestelle

Folgender Meldekanal wurde für die Living Crafts GmbH eingerichtet:

Eine schriftliche Meldung kann auf dem Postweg an

Living Crafts GmbH
Hinweisgebersystem
Schlesier Straße 11
95152 Selbitz

oder per E-Mail an vertrauen@livingcrafts.de

gerichtet werden.

Hinweise und Beschwerden können nur in Ausnahmefällen anonym eingebracht werden.

5. Umgang mit Meldungen, Verfahren

Die Meldungen werden von dem*der Vertrauensbeauftragten bzw. seiner*ihrer Vertretung entgegengenommen. Alle Hinweise und Beschwerden werden neutral und objektiv unter Beachtung der Unschuldsvermutung bearbeitet.

Die mit dem Verfahren betrauten Beschäftigten bearbeiten jeden Fall mit umfassender Vertraulichkeit. Das gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden Person wird, soweit diese es wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Bearbeitung und Aufklärung des Hinweises bzw. der Beschwerde dann u. U. nicht möglich sein wird. Etwaige gesetzliche oder behördliche Offenlegungs- und Mitteilungspflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

Die Meldestelle bestätigt umgehend, jedoch spätestens innerhalb von sieben Tagen dem Hinweisgeber den Eingang der Meldung.

Zunächst wird geprüft, ob ein hinreichend konkreter Anfangsverdacht für eine Pflichtverletzung oder das Risiko einer Pflichtverletzung besteht.

Sofern die Angaben im Hinweis bzw. der Beschwerde nicht hinreichend konkret sind, wird geprüft, ob die hinweisgebende Person kontaktiert werden kann (was z. B. bei anonymen Meldungen ohne Nennung eines Namens nicht der Fall ist). Falls ja, wird der hinweisgebenden Person eine angemessene Frist (i. d. R. maximal 14 Tage) zur Beantwortung von Rückfragen gesetzt, um den Sachverhalt zu konkretisieren und plausibilisieren, um einen möglichen Anfangsverdacht zu erhärten.

Sofern der Hinweis bzw. die Beschwerde auch nach Ablauf der gesetzten Frist nicht hinreichend konkret und ggfs. in Betracht kommende weitere Konkretisierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, wird die hinweisgebende Person informiert, dass der Vorgang mangels Vorliegen eines hinreichend konkreten Anfangsverdachts geschlossen wird. Das Verfahren wird dann eingestellt.

Ergibt sich aus der Prüfung, dass der Hinweis bzw. die Beschwerde hinreichend konkret und in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt, erhält die hinweisgebende Person eine Nachricht über den Ausgang der Vorprüfung und den weiteren Verlauf des Verfahrens.

Es werden Ermittlungen eingeleitet und mit größtmöglicher Vertraulichkeit in möglichst kleinem Personenkreis geführt. Die Ermittlung wird mit jenen Personen im Unternehmen durchgeführt, die in jenem Bereich arbeiten, der von der Meldung betroffen und von dem anzunehmen ist, dass mit ihnen eine Aufklärung gelingen wird. Die Personen haben bei der Aufklärung mitzuwirken.

6. Folgemaßnahmen, Abschluss des Verfahrens

Wird eine Verdachtslage angenommen oder konkrete Pflichtverletzungen bestätigt, wird im Einzelfall geprüft, welche Maßnahmen zur Abhilfe und Prävention geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Die Untersuchungsergebnisse und Folgemaßnahmen werden intern dokumentiert und die hinweisgebende Person über den Abschluss des Verfahrens informiert.

Die Bearbeitungszeit hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Die Untersuchungen und das Verfahren sollen jedoch schnellstmöglich und zeitnah eingeleitet und abgeschlossen werden.

7. Schutz der hinweisgebenden Person

Benachteiligung, Einschüchterung oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden Person sowie sonstige Repressalien gegen hinweisgebende Personen und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet.

Die hinweisgebenden Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden bestmöglich im Rahmen der zustehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt.